



Fahrkostenbeiträge an Schülertransporte und an Absolvierenden einer Erstausbildung

Weisung des Gemeinderats Lauenen

A. Fahrkostenbeiträge an Schülertransporte

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1. Art. 19 der Bundesverfassung garantiert jedem Kind den unentgeltlichen Primarschulunterricht an den öffentlichen Schulen. Art. 29 Abs. 2 der bernischen Kantonsverfassung sichert jedem Kind eine unentgeltliche, seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu. Art. 13, Abs. 1 des Volksschulgesetzes hält die Unentgeltlichkeit des Unterrichts an öffentlichen Volksschulen (Primar- und Sekundarstufe I) fest.
- 1.2. Aus dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schulbildung folgt unter anderem, dass den Eltern keine besonderen Kosten für den Schulweg erwachsen dürfen. Der Schulweg ist Ermessensfrage. Dabei ist laut Schulinspektor auch die Gleichberechtigung aller Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- 1.3. Für die Bearbeitung von Anfragen und Gesuchen ist die Gemeindeverwaltung Lauenen zuständig. Sie hält sich dabei an die vorliegende Weisung. Über Sonderfälle entscheidet die Schulkommission.

2. Zumutbarkeit Schulweg, Kriterien

- 2.1. Die Zumutbarkeit des Schulwegs wird anhand des Merkblatts der Bildungs- und Kulturdirektion beurteilt. Es gilt der Grundsatz, wonach ein Kind mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können muss.

3. Beitragsberechtigte Fahrkosten

- 3.1. Von Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in Lauenen können jährlich folgende Fahrkosten geltend gemacht werden:
 - a) Fahrten von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg
 - b) Fahrten von Schülerinnen und Schülern des Oberstufenzentrums Ebnet in Gstaad
 - c) Fahrten von Schülerinnen und Schülern der Klasse für besondere Förderung und für den Spezialunterricht in Gstaad

4. Beitragsberechnung

- 4.1. Grundsätzlich werden nur Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. In Ausnahmefällen werden Kosten für Privatfahrten zu 70 Rappen pro Kilometer vergütet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- 4.2. An Fahrten von Schülerinnen und Schülern des Oberstufenzentrums Ebnet in Gstaad werden 100 % der kostengünstigsten Variante vergütet.

- 4.3. An Fahrten von Schülerinnen und Schüler der Klasse für besondere Förderung und für den Spezialunterricht in Gstaad werden 100 % der kostengünstigsten Variante vergütet.

- 4.4. Wird eine Mittagsverpflegung angeboten, wird die Entschädigung für eine Hin- und Rückfahrt ausgerichtet.

Wird keine Mittagsverpflegung angeboten, wird eine Entschädigung für zwei Hin- und Rückfahrten ausgerichtet.

Bei Klassenfahrten sind die Autos nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes zu besetzen (Kinder gelten als ganze Personen).

5. Auszahlung

- 5.1. Das Gesuch ist von den Eltern einmal jährlich, spätestens bis Ende Schuljahr mit der ÖV-Quittung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Kosten an Privatfahrten ist eine Kilometer-Abrechnung zu erstellen sowie eine Begründung einzureichen.

B. Fahrkostenbeiträge an Absolvierenden einer Erstausbildung

6. Beitragsberechtigte Fahrkosten

- 6.1. Absolvierende einer Erstausbildung mit Wohnsitz in Lauenen können bis zum vollendeten 25. Altersjahr jährlich einen Fahrkostenbeitrag geltend machen.

7. Beitragsberechnung

- 7.1. Die Gemeinde übernimmt 75 % der selbstgetragenen Kosten des öffentlichen Verkehrs, höchsten jedoch CHF 450 pro Jahr.

8. Auszahlung

- 8.1. Das Gesuch ist jährlich mit einer Kopie des Lehrvertrags, der Schulbestätigung und der ÖV-Quittung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

C. Schlussbemerkungen

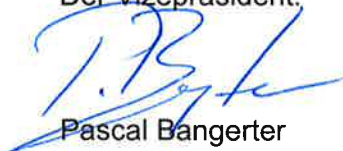
9. Inkrafttreten

- 8.1. Die Weisung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft und hebt die Weisung vom 6. Februar 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat Lauenen hat diese Weisung an seiner Sitzung vom 22. Juni 2026 genehmigt.

GEMEINDERAT LAUENEN

Der Vizepräsident:


Pascal Bangerter

Der Sekretär:


Hansueli Perreten